

Die vorreformatorische Bedeutung des spätmittelalterlichen landesherrlichen Kirchenregiments

Von Justus Hashagen, Bonn

I.

Die historische Forschung besonders des letzten Menschenalters hat so viele neue und wichtige Tatsachen über das landesherrliche Kirchenregiment des späteren Mittelalters zutage gefördert, daß man bei Betrachtung des reichen und eindrucksvollen von ihr gezeichneten Bildes leicht zu einer Überschätzung der vorreformatorischen Bedeutung verführt werden könnte, zumal da die mittelalterlichen Bestandteile der Reformation auch dogmengeschichtlich neuerdings stärker hervorgehoben zu werden pflegen. Es empfiehlt sich deshalb, zunächst auf zwei Erscheinungen hinzuweisen, die in ihrer Stärke und allgemeinen Verbreitung geeignet sind, jede Überschätzung zu verhindern. Freilich kann man ihnen nur gerecht werden, wenn man zur Würdigung der Zustände in den deutschen Territorien auch außerdeutsche Länder vergleichsweise und subsidiär heranzieht.

Gerade in dogmatischer Hinsicht können die auf den Ausbau ihres Kirchenregimentes eifrig bedachten Landesherren nur in seltenen Ausnahmefällen als „Reformatoren vor der Reformation“ gelten. Ihre Devotion gegenüber der Kirche, ihren Organen, ihrem Kultus und ihrem Glauben ist vielmehr meistens über jedem Zweifel erhaben. Ihre Frömmigkeit ist gewiß hier und da berührt von jenem Hange zur Vereinfachung und Verinnerlichung des Glaubens und des Kultus, der Hoch und Niedrig, Arm und Reich während des späteren Mittelalters zu einer neuartigen „Nachfolge Christi“ im Sinne der Devotio Moderna antreibt. Aber Erasmus' späterer Kampf gegen den „Judaismus“ würde doch bei ihnen durchweg nur geringem Verständnisse begegnet sein. Ihre öffentliche religiöse Betätigung ist im allgemeinen korrekt kirch-

lich, auch darin, daß die von der offiziellen Kirche geduldeten, wenn nicht beförderten Entartungen der spätmittelalterlichen Volksfrömmigkeit bei ihnen nur selten auf Kritik stoßen. Die allgemein verbreitete Neigung zur Materialisierung der Frömmigkeit ist auch bei ihnen massenhaft zu beobachten. Friedrich der Weise war nicht der einzige Reliquiensammler unter den zeitgenössischen Fürsten, auch nicht der einzige, der in seiner Schloßkirche eine Art von Landesheiligtum schuf. Über die persönliche Devotion kaum eines Landesherren sind wir so gut unterrichtet wie über die des Hohenzollern Friedrichs II. Aber auch sein streitbarer Vetter Albrecht Achilles, der wie sein Gegner, der mit den Frühhumanisten befreundete Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche, der Kirche und dem Papsttum viel zu schaffen machte, darf nicht nur nach den in Konfliktzeiten von ihm beliebten Kraftausdrücken beurteilt werden. Auch bei ihm fehlen die üblichen Anzeichen für eine fromm-kirchliche Gesinnung keineswegs. Auch der Wettiner Herzog Georg von Sachsen war nicht der einzige, dem sie Herzenssache war. Seine Mutter hatte, wenn auch aus utraquistischem Blute entsprossen, die Eindrücke der Hussitengreuel nie vergessen. Nicht erst in der Reformationszeit und später gab es in Deutschland „Betefürsten“. Selbst Männern wie dem Staufer Friedrich II. und Philipp dem Schönen von Frankreich, die doch sonst in das herkömmliche kirchliche Schema vom „Verfolger“ und „Tyranen“ so trefflich hineinpaßten, waren Züge solcher Devotion nicht fremd, und sogar bei Ludwig XI. lassen sie sich auffinden. Besonders der Gedanke an den Tod, ein mächtiger Hebel der Frömmigkeitsbetätigung auch im späteren Mittelalter, ließ die Landesfürsten immer wieder zur Kirche, ihren Gnadenmitteln und Gnadenorten, in innigste Beziehung treten. Mehr als einer von ihnen hat sich nach einem Leben voll eifriger kirchenregimentlicher Tätigkeit schließlich doch im Mönchshabit bestatten lassen. Die reichentwickelte landesherrliche Klosterreform des späten Mittelalters hatte ihre Wurzeln wenigstens teilweise in der Vorliebe der Landesherren für eine Verbreitung ernsthafter Askese. Nicht umsonst waren sie mit den Führern der Klosterreform oft persönlich befreundet und ließen sie sich in die „Bruderschaft“ aufnehmen. Sie waren mittelalterliche Menschen. Nicht selten haben sie sich auch noch an verspäteten Kreuzfahrten beteiligt.

Die Kirche war für sie nicht eine fremde Genossenschaft, ein „Kollegium“ oder ein Verein, über die sie nun ihre Landeshoheit erstreckten, sondern eine gottgewollte Heilsanstalt, die den einzigen Weg zur ewigen Seligkeit öffnete. Gerade weil sie fromm waren, fühlten sie sich besonders für das äußere Gedeihen dieser Heilsanstalt durchaus verantwortlich und deshalb zu manchen kirchenregimentlichen Maßnahmen verpflichtet. Gerade durch diese wurden sie aber innerlich von Kirche und Religion nicht entfernt, sondern mit beiden nur um so inniger verbunden.

Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn auch deutsche Territorialherren nach dem Vorgange der deutschen Kaiser und mächtiger auswärtiger Fürsten der von der Kirche gegen die Ketzer gerichteten, den weltlichen Rechtsanschauungen vielfach widersprechenden Gewaltpolitik ihren starken Arm liehen. Wenn sie nicht der Fahne der Hussiten folgen wollten, woran fast niemand dachte, mußten sie bemüht sein, die Ketzerei, wo sie sich in ihren Ländern zeigte, mit Stumpf und Stil auszurotten. Denn die von der Kirche gelehrte Welt- und Lebensanschauung war auch für die mit der allgemeinen Kirche um die Macht ihrer Landes- und Staatskirchen streitenden Fürsten ein unantastbares Gebiet, ganz abgesehen davon, daß es sich auch aus landespolizeilichen und sozialen Beweggründen empfehlen mochte, dies Gebiet gegen ketzerische Unterwühlung zu verteidigen. So sehr die Fürsten im übrigen geneigt waren, in das innere Leben der Kirche einzugreifen und dann nach späterer Redeweise ein Jus nicht nur circa, sondern in sacra auszubilden, so sind sie doch fast nie dem sonst noch keineswegs verblaßten Vorbilde Karls des Großen und der älteren Kaiser gefolgt und haben sich mit Veränderungen des Dogmas oder des Kultus befaßt. Vielmehr üben sie durchweg die stärkste lehrpolitische Zurückhaltung, obschon es ihnen und ihrer Umgebung sogar an theologischem Interesse keineswegs mangelt, wie denn der Pfalzgraf Ludwig III., der Protektor des Konstanzer Konzils, eine hauptssächlich theologische Bibliothek hinterließ, die später in den Besitz der Palatina überging. Jene Devotion bewährte sich in kirchenpolitischer Richtung doch als retardierendes Moment. Aber auch die größte Energie in der Vertretung der Interessen der Landeskirche und des weltlichen Regimentes über diese vermochte sie nicht zu erschüttern. Auch Albrecht Achilles bekannte

einmal: „Wir . . . gehören . . . , was den christlichen glauben beurt, für unsern heyligen vater, den Babst.“ Gegenüber der Ketzerei, die sich während des späteren Mittelalters sonst fast in allen Gesellschaftsschichten verbreitete, blieben die Fürsten fast ganz immun. Und auch gegen das Schisma als eine Vorfrucht der Ketzerei bekundeten sie oftmals lebhaft Abneigung. Sie nahmen hier eine durchaus feste Haltung ein und waren nicht gesonnen, ihr Seelenheil durch verwerfliche Seitensprünge zu gefährden.

Diese erste Tatsache, die eine zusammenfassende Darstellung unter Beachtung aller persönlichen, örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten schon längst gelohnt hätte, liefert also der Vorgeschichte der Reformation nur in verschwindend wenigen Ausnahmefällen irgendwelches Material. Daß die Schöpfer des spätmittelalterlichen Kirchenregiments durchweg treue Söhne der Kirche waren, fällt gegen die vorreformatorische Bedeutung dieses Kirchenregiments ins Gewicht. Mochten sie ihr Kirchenregiment so weit ausbauen, wie sie wollten: sie blieben meistens nicht zufällig, nicht aus Bequemlichkeit oder aus einem mehr politisch bestimmten Anpassungs- oder Beharrungsbedürfnisse, oder wie man einen solchen Opportunismus sich sonst zurechtlegen mag, sondern aus wirklicher Herzensüberzeugung auf dem Boden der Kirche. Wer ihnen zugemutet hätte, ihn zu verlassen, den würden sie im allgemeinen den Ketzerrichtern ausgeliefert haben. Durch ihre persönliche Frömmigkeit oder wenigstens Kirchlichkeit schienen sie gegen jeden Abfall von der Kirche gefeit zu sein. Nur eine mächtige Persönlichkeit hätte sie zu einer Revolution ihrer religiös-kirchlichen Maximen veranlassen können. Eine solche blieb aber dem späteren Mittelalter versagt; Blutzeugen aus den Kreisen der Ketzer, an denen kein Mangel war, konnten sie nicht ersetzen. Überdies hatte es landes- und staatskirchliche Entwicklungen in verschiedener Stärke während des Mittelalters schon immer gegeben. Trotz aller Zusammenstöße mit der allgemeinen Kirche war daraus aber noch nie eine Abspaltung hervorgegangen. Nicht einmal die durch die Prager Kompaktaten anerkannte hussitische Sonderbildung hatte ihren schließlichen, die Zeitgenossen immerhin tief bewegenden Erfolg mit Hilfe und im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregimentes errungen. Solange sich also die

Kirche auf die Landesherren persönlich verlassen konnte, schienen ihr von seiten des landesherrlichen Kirchenregiments keine sonderlichen Gefahren zu drohen.

Nun waren aber die Landesherren noch durch weitere, anscheinend ebenso unzerreißbare Bande an die alte Kirche gefesselt. Wenn man von der während des späteren Mittelalters rüstig immer weiter voranschreitenden Ausgestaltung des landesherrlichen Kirchenregimentes hört, ist man leicht zu der Ansicht geneigt, daß diese sich, wenn nicht ausschließlich, so doch vornehmlich im Gegensatze zur Kirche und besonders zur kirchlichen Zentrale vollzogen habe, da kirchliche Rechte und Interessen durch den wachsenden Laieneinfluß auf die Kirche in gleicher Weise verletzt werden mußten oder konnten. Es hat denn auch an heftigen Zusammenstößen zwischen der allgemeinen Kirche und den zu staatskirchlicher Autonomisierung neigenden Landeskirchen nicht gefehlt. Das Andenken daran wurde nicht nur im Zeitalter des Humanismus und der Reformation erneuert, sondern es wurde auch nach Beendigung der Religionskriege besonders dadurch wachgehalten, daß der Gallikanismus diese geschichtlichen Tatsachen für seine mit französischem Geschick geführte Propaganda nicht entbehren mochte. In dieselbe Richtung wirkte auch bis an die Schwelle der Gegenwart heran die nationalkirchliche Geschichtsklitterung im Bunde mit einer Art von romfreiem Modernismus.

Das landesherrliche Kirchenregiment des späteren Mittelalters wird jedoch dadurch in eine einseitige Beleuchtung gerückt. Es hat nämlich keineswegs immer zu den berühmten, auch von territorialistischen Staatskirchenrechtlern und Historikern mit Vorliebe behandelten Kämpfen gegen Rom geführt. Vielmehr hat es sich zu einem beträchtlichen Teile im Schatten gerade des päpstlichen Wohlwollens entwickelt, das ja auch schon früher den Territorialgewalten, damals im Kampfe gegen das Kaisertum, in reichem Maße zugute gekommen war. Rom und die Landesfürsten stehen keineswegs immer nur im Verhältnisse der Kollision, sondern nach Hatscheks treffendem Ausdrucke vielleicht noch häufiger im Verhältnisse der Kollusion, des Zusammenarbeitens, der nicht immer in die feierliche Form der Konkordate gekleideten Do-ut-des-Politik, die zwischen den beiden Mächten nicht künstlich in Szene gesetzt zu werden brauchte, da zwischen ihnen vielmehr eine weit-

gehende natürliche Interessengemeinschaft obwaltete. Weit entfernt von Romfeindschaft oder gar von Romfreiheit, erhielt das landesherrliche Kirchenregiment dadurch geradezu eine Richtung auf Rom hin. Die Päpste waren oft seine besten und tätigsten Freunde. Man kann deshalb von einem Kurialismus des landesherrlichen Kirchenregiments sprechen und darin eine ganz allgemeine Erscheinung erblicken, da sie ungeachtet aller Rückschläge und trotz aller abweichenden Einzelzüge doch überall eine deutliche Wesensverwandtschaft erkennen läßt. Dieser Kurialismus ist es, der es neben einer fast ausnahmslosen dogmatischen Integrität am deutlichsten von seinen reformatorischen Nachfolgern und Weiterbildungen unterscheidet und eine Reihe von Beziehungen und Parallelen, die sich sonst zwanglos ergeben würden, ihrer vollen Beweiskraft beraubt. Dieser Kurialismus muß es immer wieder bewirken, daß auch hier die tiefe Kluft zwischen Mittelalter und Neuzeit offen bleibt.

Außer den massenhaft bezeugten Tatsachen, aus denen dieser Kurialismus nicht nur für die kleinen deutschen Territorialherren (und Städte), sondern auch für die Beherrscher der großen Westmächte ersichtlich wird, lassen aber die Quellen auch über seine vielfach zwingenden Beweggründe keinen Zweifel, wenn sie sich auch nur selten darüber aussprechen, vielmehr oft gerade ein Interesse daran haben, die Pudenda dieser Geheimdiplomatie zu verdecken. Sowohl auf seiten der Kurie wie auf seiten der Landesfürsten sind diese Motive in voller Deutlichkeit erkennbar; auch durch die vorerst so tief einschneidenden kirchenpolitischen Umwälzungen des späteren Mittelalters hindurch werden sie immer wieder sichtbar. Die Tatsache, daß diese Motive auf beiden Seiten wirken, daß auf beiden Seiten eine starke, sich immer wieder erneuernde Anschlußbedürftigkeit vorliegt, bürgt für die Festigkeit dieses Kurialismus. Gewiß erscheint bald die eine, bald die andere Macht mehr als die geschobene. Aber beide haben ein gemeinsames Interesse an gegenseitiger Verständigung, und deshalb kommen sie trotz aller Zerwürfnisse, an denen es nicht fehlt, schließlich doch fast immer wieder zusammen.

Die innere Entwicklung, die das Papsttum in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters auf immer stärkeren Zentralismus, Absolutismus und Fiskalismus hin nahm, vermehrte die Zahl seiner Feinde

nicht zuletzt innerhalb der Kirche selbst, im Bereiche der in immer größere Abhängigkeit gebrachten kirchlichen Organe, und verstärkte im selben Verhältnisse seine Anschlußbedürftigkeit und seinen Bündnishaftigkeit. Der Widerstand von Erzbischöfen und Bischöfen, Dom- und Stiftskapiteln, Ordensgeneralen, -provinzen oder sogar einzelner Klöster, besonders wenn er sich zu einem grundsätzlichen Episkopalismus verdichtete, ließ sich oft nur mit Hilfe der weltlichen Mächte niederwerfen oder wenigstens einschränken und unschädlich machen, da die Landesherren, wenn ihnen die Kurie nur einigermaßen freie Hand ließ, auf die in ihrem Machtbereich befindlichen Prälaten, Institute und Organisationen oft einen größeren Einfluß ausüben konnten als selbst die Kurie. Diese Erfahrung machte das Papsttum besonders in den Notzeiten des Großen und des Kleinen Schismas (1376—1417, 1439—1447), über deren auch sonst für sein Ansehen höchst verderbliche Wirkung man nicht zu sprechen braucht. Der Kampf mit den Gegenpäpsten war ohne die weltliche Gewalt nicht durchzufechten. Die verschiedenen Obödienzen beföhden sich nicht nur reichlich mit weltlichen Mitteln, sondern sie verwandten auch gerne territoriale (und städtische) Behörden als Vorspann. Während des Schismas machten sich die Laiengewalten der Kirche unentbehrlicher als jemals vorher, wie denn die Wiedervereinigung der in das Wirrsal aussichtslosester Kliquenkämpfe verwickelten Kirchenkörper im wesentlichen als das Werk der Laien und nicht zuletzt des deutschen Königtums zu bezeichnen ist. Noch viel weniger war aber der päpstliche Absolutismus allein zur Bewältigung der konziliaren Gegenbewegung imstande, auch wenn er das ganze Arsenal seiner moralischen Machtmittel in Bewegung setzte. Je mächtiger der Konzilsgedanke zu Zeiten answoll, und je länger er sich selbst nach seiner äußeren Niederwerfung in Diplomatie und Publizistik behauptete, um so höher stieg der Wert der Fürsten für die Kurie. Denn wenn diese sich auch selbst teilweise weit genug auf den konziliaren Abweg eingelassen hatten, so entsprach doch die Aufrichtung einer völligen, im Grunde staatsfeindlichen, daneben auch wegen ihrer Hinneigung zur Volkssouveränität antiabsolutistischen Konzilsherrschaft keineswegs den kirchenpolitischen Wünschen des Landesfürstentums, schon deshalb nicht, weil sie für Freiheit der kirchlichen Wahlen und für die klerikale Steuerimmunität eintrat. So braucht die Beeinträchtigung

des Konstanzer und besonders des Baseler Konzils gerade durch England nicht mehr zu überraschen. So bot auch der gemeinsame Gegensatz gegen die allgemeinen, öfters aber auch gegen National-, Provinzial- und Diözesansynoden, einen weiteren wirklichen Anlaß zum Abschlusse, wenn nicht eines Bündnisses, so doch eines herzlichen Einvernehmens zwischen Kurie und Landesfürstentum, wenn gerade dadurch alle etwa noch vorhandenen konziliaren Velleitäten ausgetrieben werden sollten. Überdies war das Papsttum auch eine politische Macht und wurde es seit der Rückkehr der Päpste nach Rom und seit dem Scheitern der konziliaren Bewegung immer mehr. Der Papst als Politiker war aber immer wieder auf das Wohlwollen besonders derjenigen Fürsten angewiesen, die in Italien eigene politische Interessen verfolgten. Das waren neben den Habsburgern besonders die letzten mittelalterlichen französischen und iberischen Könige, mit denen gerade das politische Papsttum ständig rechnen mußte, wenn es nicht seine politische Existenz einbüßen wollte. Die Päpste trieben aber darüber hinaus nicht nur italienische, sondern auch europäische Politik. Sie gehörten auch politisch zu den großen Mächten des späteren Mittelalters. Wollten sie als Politiker vorwärtskommen, so konnten sie der fürstlichen Dienste ebensowenig entraten wie früher bei Austragung der innerkirchlichen Verfassungskämpfe.

Bei den niemals zur Ruhe gelangenden, endlosen Verhandlungen mit den Laiengewalten mußten aber die Päpste immer wieder die Erfahrung machen, daß die mächtigeren Fürsten ihnen sowohl in der Kirchenpolitik wie in der reinen Politik im allgemeinen nur dann zu Willen waren, wenn die Päpste ihnen Gegenleistungen zu bieten hatten. Die Päpste hatten es dabei öfters mit guten Rechnern und verschlagenen, skrupellosen Diplomaten zu tun. Umsonst pflegten die Fürsten nichts zu geben. Mit kleineren oder größeren Trinkgeldern ließen sich wohl die fürstlichen Oratoren und sonstigen Sendlinge abfinden, aber ihre Herren selbst doch nur ausnahmsweise. Sie beanspruchten vielmehr wertvollere Stücke aus dem Schatze der päpstlichen Gnaden; sie verlangten die Hilfe des Papstes beim Ausbau ihres landesherrlichen Kirchenregimentes, obwohl es mit seinem Staatskirchentum dem Zentralismus und Absolutismus und mit seinem Landeskirchentum dem Universalismus der Kurie abträglich war. Die Kurie konnte nicht umhin,

ihre auf diesem Gebiete immer wieder hervortretenden Wünsche, wenn sie etwas von ihnen erreichen wollte, in ernstlichste Erwägung zu ziehen. Wenn man gegen die römischen Kurtisanen als Schädlinge der deutschen Kirche wetterte, vergaß man öfters, daß die kirchenpolitischen Abmachungen, die zwischen den Gesandten der Fürsten und den Päpsten in Rom selbst getroffen wurden, nicht selten den Charakter von Schiebergeschäften trugen, die die Kritik der von ihnen betroffenen Kreise nicht minder hätten herausfordern sollen. Je mehr die Macht des deutschen Königums sank, nachdem es in Konstanz mit der Wiedervereinigung der zerspaltenen abendländischen Kirche den letzten großen weltgeschichtlichen Erfolg während des Mittelalters errungen hatte, um so höher stiegen auch kleinere deutsche Territorialherren in der kurialen Wertschätzung; denn es gab immer noch gemeinsame Feinde, gegen die Papsttum und Fürstentum zusammen kämpfen konnten, nur daß sie mehr innerhalb als wie früher außerhalb der Kirche zu suchen waren.

Freilich konnten auch die Landesherren nicht unbegrenzte Forderungen stellen. Denn auch sie waren hilfsbedürftig. Eine der schwierigsten Fragen, die sie für die Sicherung ihres politischen Daseins und den Fortschritt ihrer Macht lösen mußten, war die sich mit dem Übergange von der Natural- zur Geldwirtschaft immer brennender gestaltende Finanzfrage. Ihre Lösung wurde nicht zuletzt dadurch erschwert, daß der Klerus im Vertrauen auf seine vom Kirchenrechte gewährleistete Steuerfreiheit der landesherrlichen Besteuerung einen hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen pflegte, zumal er durch kirchliche Abgaben immer schwerer belastet wurde. Dieser Widerstand konnte oft nur mit Hilfe des Papsttums überwunden werden, das dann freilich auf dem intransigenten Standpunkte der Bulle „Clericis Laicos“ nicht verharren durfte. Es hat das starre System dieser Bulle denn auch überraschend schnell, und zwar noch unter Bonifaz VIII. mit der Bulle „Romana Mater Ecclesiae“, gemildert und oft ganz verlassen, so daß Landesherren und Papsttum im Immunitätsstreite bald ganz zusammengehen. Dieses ist aber dem Finanzbedarf der Territorien, abgesehen von der Gewährung von Anleihen, noch weit mehr dadurch entgegengekommen, daß es seine Hand dazu bot, den Ertrag kirchlicher Abgaben ganz oder teilweise in die leeren Kassen

der Landesherren zu leiten. Es geschah das sogar bei den Kirchenzehnten, die sich trotz aller entgegenstehenden Verfügungen des Kirchenrechtes schließlich durch freundliche Vermittlung der Päpste selbst in die sonst verabscheuten Laien- und besonders Fürstenzehnten verwandelten, mochten es alte Zehnten sein oder neue für besondere Zwecke wie für Kreuzzüge oder Türkenkriege oder andere auch gegen Christen gepredigte Heilige Kriege ausgeschriebene, ebenso bei den Annaten, in denen sich freilich ältere fürstliche Regalienansprüche verstecken mochten. Den Ablaßpredigern verboten die Fürsten zwar öfters das Land, weil diese die Steuerkraft des gemeinen Mannes beeinträchtigen mußten. In anderen Fällen aber empfangen sie sie gewissermaßen mit offenen Armen, weil sie sich einen Anteil an den einkommenden Ablaßgeldern auf dem Wege der gütlichen Verhandlung, aber auch mit Gewalt sichern konnten. Ein neuer Ablaß hatte deshalb oftmals die Wirkung, daß er das Steueraufkommen des Landes zugunsten der fürstlichen Kassen steigen ließ. Auch dieser fürstliche Mitgenuß der Ablaßgelder, wie er beispielsweise in Schultes Fuggerbuche unparteiisch geschildert wird, hätte als eine den Kurialismus der Landesherren indirekt charakterisierende zeitgeschichtliche Erscheinung schon längst eine zusammenfassende Betrachtung verdient, wenn er auch weit weniger vorreformatorische Bedeutung hat als das beiderseits mit heißem Bemühen erforschte Wesen des Ablasses.

In Verbindung mit dem Finanzbedürfnisse machte sich bei den Landesherren ferner seit Verfall des Lehnswesens beim Ausbau ihrer Landeshoheit ein starkes Beamtenbedürfnis geltend. Angesichts der Rückständigkeit der Laienbildung und angesichts der politischen Unzuverlässigkeit der oberen Schichten der Laien gerade in ständischen Staaten mußte man dabei nach dem Vorgange der deutschen Könige auf die Prälaten zurückgreifen. Im diplomatischen Dienst und in der höheren Verwaltung und Justiz waren sie für den Fürsten oft unentbehrlich und empfahlen sich ihm um so mehr, als sie den Familieninteressen durchweg mehr entrückt werden konnten als die Laien. Außerdem brauchte man ihnen keinen besonderen Gehalt anzuweisen, da sie von ihren kirchlichen Pfründen lebten. Der Fürst gewann also in ihnen durchweg hochwertige und dazu außerordentlich wohlfeile Hilfskräfte. Die Geist-

lichen konnten freilich nur dann zuverlässige Staatsdiener werden, wenn sie auch in ihrer kirchlichen Stellung von ihren Landesherren abhängig wurden. Deshalb mußten diese nach Beeinflussung der Bischofs- und Prälatenwahlen streben. Diesen Einfluß konnten sie aber meistens nur erreichen, wenn der Papst sein Provisionsrecht zugunsten der Landesherren einschränkte. Formell wurde es zwar oft genug ausgeübt, aber meistens nur so, daß die vom Papste Providierten den Fürsten genehm waren, wenn nicht gar eine förmliche fürstliche Nomination vorausging. Je mehr sich das päpstliche Provisionsrecht ausdehnte, um so mehr war die fürstliche Pfründenpolitik auf enges Zusammengehen mit der Kurie angewiesen, um so größeren Nutzen konnte sie aber auch daraus ziehen. Auch im Stellenbesetzungsrechte kam es im allgemeinen viel mehr zu einer friedlich-schiedlichen Teilung der Machtsphäre zwischen Papst und Landesfürsten als zu einer gegenseitigen Bekämpfung, die allerdings, wenn sie gelegentlich doch erfolgte, ungewöhnlich heftige Formen annahm, so beim Passauer (1423 bis 1427), Mainzer (1459—1461) und Brixener (1460—1463) Bischofsstreite. Die berühmten Vorstöße der nationalen Gesetzgebung der Westmächte gegen das päpstliche Stellenbesetzungsrecht wie die Erklärung der Gallikanischen Freiheiten von 1407 und die Pragmatische Sanktion von Bourges von 1438, die sich besonders radikal gebärdete, ebenso aber auch das englische Provisorenstatut von 1351, das den päpstlichen Pfründenjägern den Garaus machen sollte, gelangten niemals ganz zum Ziele. Sie wurden zwar öfters wiederholt, aber noch häufiger blieben sie unausgeführt. Der Papst besetzte auch später noch Stellen genug. Bei anderen ließ er dem Könige freie Hand. Noch das französische Konkordat von 1516 zeigt etwas Ähnliches. Die Päpste kamen schließlich den Fürsten auch darin entgegen, daß sie es duldeten, wenn die fürstlichen Kandidaten im Interesse ihrer weltlichen Beamten- und Hofpflichten von der kirchlichen Residenzpflicht entbunden wurden. Wenn die Päpste nichts dagegen einwandten, daß die Landesherren ihre Bischöfe zu Räten machten, mußten sie es auch ruhig mit ansehen, daß die Räte ihrerseits mit guten Pfründen entlohnt wurden. Jedenfalls war aber überall die Mitwirkung der Kurie nicht zu umgehen, nicht zuletzt auch bei der Errichtung abgeschlossener, den Territorialgrenzen möglichst angenäherter Landesbistümer.

Überhaupt hatten die Landesherren bei ihrem Kampfe um Aufrichtung und Erweiterung ihres Kirchenregimentes nicht eigentlich das Papsttum zum Gegner, sondern die in ihrer unmittelbaren Nähe befindlichen Ordinarien und die verhältnismäßig lange über ein festeres Rückgrat verfügenden geistlichen Korporationen. Wollten sie gegen diese etwas erreichen, so mußten sie sich notgedrungen an die höchste kirchliche Instanz halten und mit dieser auf gutem Fuße bleiben. Wo wie in der Pfalz die Kurie nicht bemüht wurde, läßt sich zeigen, daß ihre Inanspruchnahme überflüssig war, da die Pfalzgrafen sich ohnehin auf die Domkapitel als Wahlkörperschaften verlassen konnten, obwohl so mächtige Bistümer wie Speyer und Worms niemals Landesbistümer wurden. — Gerade weil Ketzerei und Schisma ganz außerhalb ihrer Absicht, ja ihres Gesichtskreises lagen, konnte es den Landesherren nicht in den Sinn kommen, ihr Kirchenregiment bis zum Bruche mit Rom zu überspannen, um so weniger, als das Papsttum einerseits in seiner sei es avignonesischen, sei es schismatischen oder konziliaren Bedrängnis für sie kaum zu fürchten war, da seine wachsende Notlage es gegenüber den fürstlichen Forderungen vielmehr gefügiger machte, und als es sich andererseits nach Beschwörung dieser Gefahren schließlich doch wieder zu neuer, auch kirchlich-geistlicher Macht erhob und abermals gewisse moralische Gewichte in die Wagschale zu werfen hatte.

Die Päpste erfüllten endlich den Fürsten auch manche politischen Wünsche. Sie gewannen ihnen Bundesgenossen oder vermittelten Friedensschlüsse. Sie halfen ihnen gegen die inneren Feinde, zu denen in Frankreich auch die radikalen, ständischen Gallikaner gehörten, die nicht nur mit dem Papste, sondern auch mit dem Könige auf Kriegsfuß standen. In England konnten die Könige bei ihrem Kampfe gegen das Parlament und bei Verfassungsbrüchen auf den Beistand der Kurie rechnen. Nicht zuletzt waren es allein die Päpste, die den Fürsten die persönlichsten Wünsche auf dem Gebiete der Eheschließung und Ehetrennung erfüllen konnten. Sie hatten ihnen immer wieder etwas zu bieten. Der Kurialismus lohnte sich.

Bei der Stärke und Allgemeinheit der beiderseitigen Anschlußbedürftigkeit wäre es töricht gewesen, wenn man die beiderseitigen Wünsche immer nur auf dem Wege des Kampfes durchzusetzen

versucht und die mit den kirchenregimentlichen Bestrebungen der Landesherren zusammenhängenden Fragen immer nur ab irato behandelt hätte. Vielmehr wählte man statt der Kollision immer wieder die Kollusion und fuhr beiderseits im allgemeinen gut dabei, da die Kurie auch nach Überwindung des konziliaren Widerstandes von unbestrittener Alleinherrschaft noch weit genug entfernt war.

Aus dieser zweiten Erscheinung, dem Kurialismus des landesherrlichen Kirchenregimentes, ergibt sich somit etwas Ähnliches wie aus der ersten. Einer Überschätzung seiner vorreformatorischen Bedeutung ist sie stets hinderlich. Für die Vorgeschichte der Reformation hat sie nur negative Bedeutung. Denn eine in so engem und fortdauerndem Einvernehmen mit dem Papsttum begonnene und durchgeführte landesherrliche Kirchenpolitik ist vor allem ihrer taktischen Natur, aber auch gewissermaßen ihrer Grundsatzlosigkeit nach völlig ungeeignet, den späteren Gegensatz des Kirchenregiments protestantischer Landesherren gegen Rom auch nur von ferne vorzubereiten. Man sieht jetzt, daß vor der Reformation die Landesherren an die Kirche nicht nur durch innere, sondern auch durch äußere Bande gefesselt waren, die sich nicht immer mehr lockerten, sondern im Gegenteil festigten. Jedenfalls kann ein Fortschritt im weiteren Ausbau des landesherrlichen Kirchenregimentes nun nicht mehr unbesehen als ein Beweis für ein gespanntes Verhältnis zu Rom hingenommen werden. Aus vielen Fällen ist vielmehr das Gegenteil ersichtlich. Das Papsttum war zumal in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts immerhin doch wieder so mächtig geworden, daß sich eine in alle Verhältnisse so tief einschneidende Neubildung wie die des landesherrlichen Kirchenregimentes, das landeskirchliche und staatskirchliche Tendenzen in sich vereinigte, unmöglich ohne stärkste Einflußnahme des Papsttums hätte entwickeln können.

Daraus erklärt sich auch die für das Verständnis der äußeren Reformationsgeschichte grundlegende Tatsache, daß nicht etwa diejenigen Territorien alle protestantisch wurden, in denen das Kirchenregiment der Landesherren am kräftigsten entwickelt war. Gewiß lassen sich in der Ausbildung dieses Kirchenregimentes bei einem Vergleiche der einzelnen deutschen Territorien untereinander erhebliche Unterschiede feststellen. In den Staaten des östlichen Kolonial-

gebietes war es durchweg zwar später entwickelt, aber dann rasch weiter vorgedrungen als in den kleineren und schwächeren mittelalterlichen Territorien. Aber die Grenze, die man zwischen diesen beiden Hauptgruppen mit allem Vorbehalt ziehen könnte, fällt mit der späteren Konfessionsgrenze eben keineswegs zusammen.

Es lag in diesem landesherrlichen Kirchenregimente trotz all seiner Selbständigkeitsgelüste grundsätzlich offenbar nichts, was mit Notwendigkeit auf die Bahn des Abfalls zum Protestantismus hindrängte. So gerne man sich gegenüber der allgemeinen Kirche verselbständigte, so wenig war man geneigt, die Einheit der Kirche abermals (die Erfahrungen der Zeiten des Schismas und der Konzilien wirkten noch nach) zu gefährden oder gar zu zertrümmern. Auch den Landesherren galt die Einheit der Kirche als kostbares Gut. Noch in Worms haben Luther und Cochlaeus in schmerzlichem Endkampfe darum gerungen.

Daraus erklärt sich die weitere Tatsache, daß das im späten Mittelalter zu großer Festigkeit gelangte landesherrliche Kirchenregiment später auch gerade für die Gegenreformation, für die Verteidigung des Besitzstandes der alten Kirche die größte Bedeutung gewonnen hat. Wenn die geistlichen Instanzen versagten, nahmen die weltlichen Behörden den Kampf auf sich und schützten ihr Land vor dem Protestantismus. Ohne das Landes- und Staatskirchentum wäre die Gegenreformation in Deutschland niemals zum Siege gelangt. Man denke nur an Bayern, dessen staatskirchliche und konfessionspolitische Entwicklung jedoch keineswegs so einzig dasteht, wie es manchem Lokalhistoriker erscheinen könnte. Aber auch das kaiserliche Interim (wie andererseits der Reformationsversuch des Kölner Kurfürsten Hermann v. Wied) ist ein Ausfluß landesherrlicher Religionspolitik. Wie die Gegenreformation ideengeschichtlich von der inneren Erneuerung der vorreformatorischen Zeit zehrt, so hat sie auch das spätmittelalterliche landesherrliche Kirchenregiment vielfach mit Erfolg in ihren Dienst stellen können. Auch die Kurie mußte anerkennen, daß die Niederlage des Katholizismus in Deutschland mehr durch die weltlichen als durch die geistlichen Fürsten verhindert worden war.

So führen diese ersten Betrachtungen in bezug auf die vorreformatorische Bedeutung des spätmittelalterlichen landesherr-

lichen Kirchenregiments zu einem wenig ermutigenden Ergebnis. Es scheint nur geringe Hoffnung zu bestehen, die schwierigen Fragen der Vorgeschichte der Reformation von hier aus der Lösung näher zu führen.

II.

Trotz der im ersten Abschnitte aufgestellten beiden Warnungstafeln läßt sich die vorreformatorische Bedeutung des spätmittelalterlichen landesherrlichen Kirchenregimentes aus mehr als einem Grunde mit Sicherheit behaupten. Das ist auch in der bisherigen Forschung schon vielfach geschehen, wenn auch nicht einhellig und unzweideutig und mit allseitiger Berücksichtigung der nachweisbaren Zusammenhänge und der vielen und starken Triebkräfte, die vom Mittelalter her die Reformationszeit beeinflussen. Unwahrscheinlich oder gar unmöglich wäre jene vorreformatorische Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments nur dann, wenn die bisherige Charakteristik vollständig wäre. Davon ist sie aber natürlich weit entfernt; denn sie hat nur zwei Erscheinungen herausgegriffen, die teilweise nur das innerste Stück und teilweise nur den äußeren Rahmen des Bildes ausmachen. Das Bild selbst bedarf einer viel genaueren Beschreibung, wenn man es auf seine Ähnlichkeit mit dem reformatorischen prüfen will. Neben den erwähnten beiden Erscheinungen stößt man auf andersgeartete, die in einer auch nur die Hauptsachen berücksichtigenden Gesamtcharakteristik nicht übergangen werden können. Sie geben dem Historiker immer wieder das Recht, dies Kirchenregiment unter die Fülle der spezifisch vorreformatorischen Erscheinungen einzuordnen. Das lange Zeit viel zu kirchengeschichtlich im engeren Sinne gestaltete Studium der Vorgeschichte der Reformation kann heute an den hier vorliegenden Tatsachen nicht mehr vorübergehen, da einerseits die landesgeschichtliche Einzelforschung ein weites Neuland erschlossen hat, andererseits aber auch der Blick für die richtige Deutung längst bekannter Tatsachen geschärft worden ist. Ohne einen gewissen Pragmatismus wird man dabei nicht auskommen können. Vorsichtig gehandhabt, ist er wohl in der Lage, für die vorreformatorische Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregimentes schlüssiges Beweismaterial vorzulegen.

Um wenigstens anzudeuten, in welchen Richtungen sich diese Beweisführung zu bewegen hat, wird die Betrachtung auch hier

eine doppelseitige sein müssen: sie wird ihren Standpunkt einmal mehr auf seiten der Kirche, das andere Mal auch auf seiten der Landesherrn nehmen.

Kirchengeschichtlich handelt es sich zunächst um den Nachweis, daß das landesherrliche Kirchenregiment des späten Mittelalters teilweise in gewissen kirchlichen Mißständen seine tatsächliche Rechtfertigung findet, also nicht nur als mehr oder minder zufälliger oder „organischer“ Bestandteil der Landesherrlichkeit und ihrer Nachfolgerin, der Landeshoheit, allein angesehen werden kann. Wenn es sich angesichts gewisser kirchlicher Mißstände nun selbst auf bestimmten Gebieten besonders der äußeren kirchlichen Verwaltung eifrig betätigt, so ist das gewiß teilweise auf das bekannte und oft geschilderte landesfürstliche Machtstreben zurückzuführen. Aber daneben erklärt sich das doch auch aus dem Mangel an ernsthaftem Reformwillen auf kirchlicher Seite oder wenigstens aus der Schwäche oder dem Schwächegefühl niederer, aber auch höherer kirchlicher Organe. Beides ist auch nach Durchschreitung der schismatischen und konziliaren Gefahrenzone keineswegs überwunden. Gerade der Reformwille wurde durch diesen Sieg über innerkirchliche Widerstände, der nur unter geschicktester Ausnutzung aller Konjunkturen errungen werden konnte, beeinträchtigt.

In diesen Zusammenhang gehören vor allem die landesherrlichen Kirchen- und Kloster visitationen der vorreformatorischen Zeit, die zunächst den Zweck erfüllten, der weltlichen Regierung einen tieferen Einblick in die materielle, geistige und sittliche Verfassung des Welt- und Ordensklerus zu verschaffen, die aber eben mit dieser informatorischen Grundlage eine starke Anregung zu praktischer landesherrlicher Reformarbeit boten. Gewiß finden diese Visitationen im späten Mittelalter weit seltener statt als in der Reformationszeit. Auch erfolgen sie durchweg, wenn nicht im Einvernehmen mit dem Ordinarius, so doch im Einverständnis mit der kirchlichen Zentrale und ihren Vertretern. Nicht selten werden die kirchlichen Instanzen subsidiär auf die weltliche Gewalt verwiesen, oder es wird den Landesherrn von ihnen eine ausdrückliche Vollmacht zur Visitation gegeben. Aber wenn sie nun ans Werk gingen, so fühlten sie sich und benahmen sich doch keineswegs immer nur als Mandatare der kirchlichen Oberen.

Sie brachten vielmehr durch und im Anschluß an die Visitation ihre besonderen Gesichtspunkte zur Geltung und erreichten dabei vor allem eine sich immer enger gestaltende, geradezu persönliche Föhlung mit dem Landesklerus; denn dieser Ausdruck hat neben dem des Landesbistums durchaus seine Berechtigung. Auch in die nicht einfache technisch-organisatorische Seite eines solchen Visitationsgeschäftes hatten sich einzelne Landesherrn gelegentlich schon mehr eingelebt, als das Zeitalter der Reformation heraufzog. Die Teilnahme weltlicher Beamten an der Visitation ist schon vor der Reformation mehrfach vorgekommen. In diesen Äußerlichkeiten konnten die protestantischen Visitatoren vielfach an ältere Vorbilder anknüpfen. Aber auch dem inneren Geiste nach war ihnen vielfach vorgearbeitet. Schon im späteren Mittelalter läßt sich den weltlichen Regierungen Interesse für die materielle, geistige und sittliche Hebung des Seelsorgeklerus nicht abstreiten. Im übrigen wird man nicht überall ein klares kirchenpolitisches oder religionspolitisches Programm erwarten. Nur zu oft unterlagen die Landesherrn rein örtlichen, weltlichen Rücksichten, so daß sie dann mit der einen Hand wieder nahmen, was sie mit der anderen gegeben hatten. Lehrreich dafür ist ihr durchaus zwiespältiges Verhalten zum Inkorporationsunwesen, in dem sich übrigens noch Reste des alten Eigenkirchenrechts bemerkbar machten.

Auch die landesherrliche Klosterreform muß hier noch einmal erwähnt werden. Streicht man aus der bekanntlich reich entwickelten Klosterreform des späteren Mittelalters, die alte und neue Orden ergreift oder ergreifen will, die rastlose und vielfach auch selbstlose Initiative und Unterstützung der weltlichen Regierungen, so bleibt nicht viel übrig. Für die germanischen Staaten kann man dies Urteil unbedenklich aussprechen. Das französische Königtum scheint sich auf diesem Gebiete weniger betätigt zu haben; wenigstens bleiben unsere bisherigen Kenntnisse davon hinter den Erwartungen zurück. In Deutschland aber ist auf diesem Gebiete vor allem der praktische Wert des landesherrlichen Kirchenregimentes mit Händen zu greifen. Mit Hilfe ihrer Klosterreform hatten die Landesherrn auf dem ganzen weiten Felde der Klosterpolitik allmählich eine Machtstellung gewonnen, die man kennen muß, wenn man ihre verhältnismäßig leichte Weiterbildung in der Reformationszeit verstehen will.

Diese Machtstellung mußte um so größeren Eindruck machen, als die Landesherren mit ihrem Reformwerk nichts Unerhörtes in Angriff nahmen, sondern durchweg nur die Versäumnisse nachzuholen suchten, die den verantwortlichen kirchlichen Instanzen zur Last zu legen waren. Sie waren es auch, die sich der Bekämpfung des Priesterkonkubinats, woran sich noch das Baseler Konzil ziemlich ergebnislos versucht hatte, mit größerer Energie und besserem Erfolge widmeten. Hand in Hand damit ging der Kampf gegen die geistliche Gerichtsbarkeit, die während unserer Periode sowohl zu allzu großer Strenge wie zu allzu großer Laxheit entartet war. Wenn er auch oft vornehmlich im Interesse der Ausdehnung der weltlichen Gerichtsbarkeit unternommen war, so kam er doch auch der Beseitigung offener kirchlicher Mißbräuche wie der leichtfertigen Handhabung von Bann und Interdikt zugute. Im selben Verhältnisse steigerte sich auch auf diesem Wege der Einfluß der weltlichen Regierung auf den Landesklerus.

Doch ist, wie bemerkt, der Gipfelpunkt von dem allen, der positive Eingriff in das innerkirchliche Leben, in Kultus und Seelsorge, Ethik und Dogmatik nur selten erreicht oder auch nur erstrebt worden. Die Landesherren erlassen wohl Begräbnis- oder Prozessionsordnungen, richten Bußtage und kirchliche Dankfeste ein, dringen auf Regelmäßigkeit des Gottesdienstes und der Sakramentsverwaltung, sowie der Seelsorge, bekämpfen den Fiskalismus der Stolgebühren und andere Mißbräuche, beschäftigen sich auch gelegentlich mit rituellen Veränderungen. Sie gestatten ferner, aber erst in der Reformationszeit, auch wenn sie katholisch bleiben, den Laienkelch. Das Pariser Parlament befaßte sich mit Entscheidungen über die Echtheit von Reliquien oder über die Zulassung von Brevieren und Missalien. Der Landgraf Ludwig II. der Freimütige von Hessen mischte sich 1479 in den Streit der Bettelorden um die Unbefleckte Empfängnis. Aber dies und ähnliches, worin man die Anfänge der Ausübung eines jus in sacra erblicken könnte, bleibt durchweg zusammenhangsloses Stückwerk. Die Reformbedürftigkeit der kirchlichen Zustände, die sich sonst den Landesherren immer wieder aufdrängte, wurde von ihnen gerade auf diesem entscheidenden Gebiete offenbar weit weniger gefühlt. Zugleich wirkte die schon berührte Scheu, das Allerheiligste zu betreten. An dem äußeren Gewande der Kirche zu bessern, fühlte

man sich befugt, ja verpflichtet. Die Gestalt selbst wurde viel weniger berührt, da sie aus einer anderen Welt stammte.

So blieb das Gebäude des landesherrlichen Kirchenregiments unvollendet; sogar hinter frühmittelalterlichen Vorlagen blieb es zurück. Trotz dieser unvollkommenen Gestalt aber kann es in der Vorgeschichte der Reformation nicht übersehen werden. Kirchenpolitisch betrachtet, ist die Reformation das Werk deutscher Landesherren und Städte. Es mußte durch die doppelte Tatsache außerordentlich erleichtert werden, daß die allgemeine Kirche am Vorabend der Reformation auch in Deutschland in einem landeskirchlichen Zersetzungsprozesse begriffen war, und daß diese Landeskirchen in sich geneigt waren, ein neues örtliches Staatskirchenrecht zu entwickeln, das auch in seiner vorreformatorisch-bescheidenen Gestalt mit dem kanonischen Rechte nicht mehr vereinbar war. Die Ausbildung der skizzierten landesherrlichen Einflußsphären in ursprünglich kirchlichem Machtbereiche hatte kleinere Kirchenkörper von bemerkenswerter Selbständigkeit geschaffen. Sie dachten zwar nicht daran, sich von dem großen Leibe der allgemeinen Kirche loszulösen. Wurde ihnen aber diese Absicht von einer anderen geistesgewaltigen Seite her eingefloßt, dann stieß ihre Verwirklichung wenigstens organisatorisch nicht auf unübersteigliche Hindernisse. Durch die organisatorisch-machtpolitische Lockerung des Bandes zwischen der allgemeinen Kirche und den von der weltlichen Regierung weithin beherrschten Landeskirchen konnte ihr dogmatischer Abfall erleichtert werden.

Aber auch eine von der Kirche mehr absehende, sich mehr auf die weltliche Gewalt beschränkende Betrachtung kann hier zu weiteren für die Vorgeschichte der Reformation brauchbaren Ergebnissen führen. Das landesherrliche Kirchenregiment des späteren Mittelalters ist nicht nur Ursurpation, auch nicht nur mehr oder weniger kirchenrechtswidrig von der höchsten kirchlichen Autorität gewährte Konzession, sondern es trägt auch in sich selbst eine Art von rechtlicher Begründung, die man in Rechtstheorien, aber auch in überall sichtbaren, anerkannten Rechtsinstituten finden kann. Man kann ihnen ihren Rechtscharakter, die von ihnen im praktischen Rechtsleben der spätmittelalterlichen Welt durchgesetzte feste rechtliche Stellung nicht deshalb absprechen, weil sie sich mit dem kanonischen Rechte meistens

überhaupt nicht vereinigen lassen oder Einrichtungen und Sätze dieses Rechtes in unzulässiger Weise weiterbilden und auf die neuen Forderungen zuschneiden.

Im Anschluß an die aristotelisch-thomistische Lehre von der *ἐπιείκεια* (Billigkeit), die dazu bestimmt war, das positive Recht, wenn es nicht ausreichte, naturrechtlich zu ergänzen, wurde schon von den Publizisten Philipps des Schönen und Ludwigs des Bayern und dann von den Theoretikern des konziliaren Gedankens und von Wiclif die Notrechtslehre aufgestellt, welche besagte, daß in Fällen der Not, wenn insbesondere der geistliche Arm versagte, der weltliche Arm in die Bresche zu greifen habe und selbsttätig handeln dürfe. Es war eine auch von kirchlichen Kreisen gebilligte Theorie von eigenem Leben, die in der naturrechtlichen Grundlage fest verankert und auf dem besten Wege war, sich auch außerhalb der gelehrten Kreise zu einer Art von Rechtsanschauung zu verfestigen. Das landesherrliche Kirchenregiment bewegte sich ganz auf der Linie dieser alten, autoritativen Lehre; sie war weit mehr als eine nachträgliche pseudojuristische Verbrämung geschehener Usurpationen. Im Reformationsjahrhundert war sie nicht nur bei den Protestanten, sondern auch bei den Reformkatholiken beliebt.

Aber auch sonst boten sich den Landesherrn rechtstheoretische Stützen. Je mehr sie sich ihrer Landeshoheit auch theoretisch bewußt wurden, je mehr dehnten sie sie grundsätzlich auf die Beherrschung auch der geistlichen Gewalt aus, wobei sie oft mit größerem Erfolge dieselbe Bahn einschlugen, die die alten Kaiser schon einmal beschritten hatten. Man ließ aus der Landeshoheit, wenn nicht ein allgemeines *jus reformandi*, so doch ein *jus reformandae disciplinae* oder in Zusammenhang mit der Notrechtstheorie ein *jus cavendi* herfließen. Rechtsansprüche, die früher auf grund speziellerer Titel wie der Vogtei und des Patronates gegenüber der Kirche erhoben worden waren, wurden jetzt als notwendige Folge der allgemeinen einheitlichen Landeshoheit begriffen und *ratione domini* wahrgenommen. Für die Forderung des landesherrlichen Kirchenregimentes war deshalb die gleichzeitige Verstärkung der Landeshoheit außerordentlich günstig. Zwischen der Entwicklung der aus der feudalen, privatrechtlich verbildeten Landesherrlichkeit herauswachsenden öffentlichrechtlichen, einheit-

lichen Landeshoheit einerseits und der Entwicklung der Kirchenhoheit war ein Parallelismus oder vielmehr eine Wechselwirkung unvermeidlich. Sie konnten sich nicht mehr getrennt voneinander halten, sondern beeinflussten sich gegenseitig. Wie sich die Landeshoheit aus einer Fülle von Einzelrechten zu einer ganz allgemeinen, geschlossenen, einheitlichen Größe entfaltet hatte, so mußte sich auch der kirchliche Einfluß des Landesherrn auch dem Objekte nach vereinheitlichen: aus einer Beziehung zu einzelnen Organen der Kirche erwuchs ein Verhältnis zur Landeskirche insgesamt. So lange jene Vereinheitlichung der territorialen Gewalt noch nicht eingetreten war, konnten die Landesherren auch noch nicht in ein Gesamtverhältnis zu ihrer Landeskirche als solcher einrücken. Sowie aber die öffentliche Gewalt praktisch zusammengeschlossen und auch theoretisch als eine einheitliche vorgestellt wurde, was noch vor Schluß des Mittelalters zumal in den fortgeschrittenen Westländern die Regel war, mußte die neue einheitliche Landeshoheit eine einheitliche Kirchenhoheit in sich aufnehmen, die als öffentlichrechtliche ausgeübt wurde, da neben dem Fürsten auch die Stände beteiligt waren. Zu der quantitativen Ausdehnung und Verfestigung der Landeshoheit gesellte sich aber auch eine qualitative Vertiefung, da schon der Staat des spätesten Mittelalters anfang, die ersten Schritte vom Friedens- und Rechtsstaate des klassischen Mittelalters zum modernen Wohlfahrtsstaate hinüber zu tun und die neu von ihm zur Geltung gebrachte Polizeigewalt in diesem Sinne auszubilden. Das mußte, auch ganz abgesehen von immer wieder wirksamen religiös-kirchlichen Beweggründen, auch einer Verinnerlichung der Kirchenhoheit zugute kommen und sie insbesondere nicht sowohl als Recht denn als Pflicht erscheinen lassen. Diese selbst war aber der mittelalterlichen Anschauung entsprechend nicht ein später hinzugekommener Annex, auch nicht der Ausfluß eines von außen angegliederten jus episcopale, sondern ein integrierender Bestandteil der Landeshoheit, wie noch die Territorialisten des Frühabsolutismus gelehrt haben, die darin noch ganz auf mittelalterlichem Boden stehen.

Für das Luthertum aber war es ein schicksalsschweres Zusammentreffen, daß es sich in Territorien entfaltete, in denen die Ausbildung der Landeshoheit über die ersten primitiven, noch lehnsrechtlich beeinflussten Anfänge längst hinausgelangt war. Kein

Zweifel, daß in diesen Zusammenhängen für die betreffenden Territorialherren ein Antrieb mehr lag, sich der reformatorischen Bewegung anzuschließen. Denn ein reformatorisch gesteigertes und vor allem verselbständigttes Kirchenregiment mußte auf die Stärkung der Landeshoheit noch günstiger zurückwirken als sein spätmittelalterlicher Vorläufer. Der patriarchalische Frühabsolutismus auch auf kirchlichem Gebiete hätte sich nicht gerade in den Territorien der Lutheraner verhältnismäßig rasch entfalten können, wenn er nicht den Hebel dieses neuen Staatskirchenrechts kräftiger als früher hätte ansetzen können. Und doch war die Neigung, das Kirchenregiment aus einer einheitlichen profanen Landesgewalt abzuleiten, nicht erst das Produkt der Reformationszeit, sondern weit älter.

Je weiter die Fürsten auf diesem Gebiete vordrangen, um so mehr werden sie auch beim römischen Rechte Hilfe gesucht und gefunden haben. Schon Johann von Salisbury, der Zeitgenosse Barbarossas, hatte die römischrechtliche Begründung des landesherrlichen Kirchenregimentes den von ihm bekämpften Hofklerikern in den Mund gelegt. Wer das Weiterwirken dieser Begründung im späteren Mittelalter, der Zeit der beginnenden Rezeption, leugnet, dem fällt jedenfalls die Last des Beweises zu. Wie für den Ausbau und die theoretische Begründung der allgemeinen Landeshoheit die Zeiten des späteren Mittelalters günstig waren, so auch für den Ausbau des landesherrlichen Kirchenregimentes. Auch mit Hilfe dieser Rechtstheorien verlor es bis zu einem gewissen Grade den odiosen Charakter einer Usurpation. Schon dadurch wurde das Wurzelfassen erleichtert.

Nun standen aber den Landesherrn nicht nur Rechtstheorien, sondern auch greifbare Rechtsinstitute des germanischen und des römischen Kirchenrechts zur Verfügung, die sie zur Begründung und Stützung ihres Kirchenregimentes benutzen konnten. Zu ihnen gehörte die in den verschiedenen Formen ausgebildete Vogtei, die im späteren Mittelalter den Herrschaftscharakter, den sie im früheren Mittelalter als ein Ausfluß des deutschrechtlichen Muntbegriffs schon einmal gehabt hatte, unter den Händen der Landesherrn als Kirchenvogtei von neuem annahm, nachdem die Kirche es zeitweise auch mit dem beliebten Mittel der Urkundenfälschung verstanden hatte, sie aus einer Herrschafts- in eine Beamtenvogtei zu verwandeln. Die Landesherrn stellten jetzt das alte Recht wieder her, ohne

jedoch den auch mit der Herrschaftsvogtei verbundenen Pflichtgedanken preiszugeben. Ferner ist zu erwähnen der Kirchenpatronat, der zwar von Alexander III. in der Absicht geschaffen war, den Laienpatronen den Einfluß auf das spirituale zu entziehen, den sie unter der Herrschaft des Eigenkirchenrechts ausgeübt hatten, der aber bis an die Schwelle der Neuzeit eigenkirchenrechtliche Reste behauptete und eine vorzügliche Handhabe bot, in gewohnter Weise gerade über das *spirituali annexum* auf das spirituale selbst zurückzugreifen.

Vogt und Patron waren Klerus und Laien ganz geläufige Erscheinungen. Mochten die Vogtei- und Patronatsrechte gegenüber der Kirche im einzelnen noch so verschieden umgrenzt sein: es fiel niemandem ein, an ihrem Dasein zu zweifeln und bei aller Kritik, die besonders und nicht ohne Grund gegen die Vogtei gerichtet wurde, ihre Rechtsgültigkeit ganz allgemein zu bestreiten. Beide Rechtseinrichtungen hatten aber den Laien schon auf der vorterritorialen Entwicklungsstufe eine sichere Handhabe geboten zur Aufrichtung einer Art von Herrschaft über Welt- und Ordensklerus wenigstens in ihren Anfängen. Es waren zugleich Institute, die, mochten sie auch noch so sehr mit privatrechtlichen Elementen versetzt sein, doch ihrer Natur nach zu öffentlichrechtlicher Klarheit emporstrebten. Es bedurfte keiner umständlichen Überlegung und keiner künstlichen Veranstaltung, um sie beim Aufbau und Ausbau des landesherrlichen Kirchenregimentes heranzuziehen; sie wurden dadurch nicht beseitigt, sondern verflochten sich damit und waren noch lebendig, als sie von der Reformation überrascht wurden. Auch unter den neuen Verhältnissen konnten sie aber den Landesherren dieselben Dienste leisten, die sie ihnen schon während des späteren Mittelalters erwiesen hatten. Eine zusammenfassende Geschichte der Vogtei und des Patronates der Landesherren im späteren Mittelalter braucht deshalb nicht nur den Kirchenrechtler zu interessieren. Sie hätte auch dem Historiker viel zu sagen, weil man aus ihr abermals erkennen würde, daß die reformatorische Weiterbildung dieser Institute keine so schroffen Brüche zeigt, wie man zunächst glauben möchte. Eben deshalb ist auch ihnen eine vorreformatorische Bedeutung nicht abzuerkennen, sofern man sie auch da feststellen wird, wo die organisatorische Arbeit der protestantischen Kirchen durch die parallelen,

an alte Rechtsinstitute anknüpfenden Bestrebungen der Landesherren des späteren Mittelalters wesentlich erleichtert worden ist. Als Rechtseinrichtung äußert das vorreformatorische Laienregiment in der Kirche auch nach Beginn der Reformation von selbst ein größeres Schwergewicht, als wenn es nur ein Bündel von Usurpationen gewesen wäre.

Das landesherrliche Kirchenregiment verfügt ferner im späteren Mittelalter nicht nur über gewisse ins frühere Mittelalter zurückreichende Rechtsgrundlagen, sondern auch außerhalb der Rechtssphäre staats-theoretisch über gewisse Stimmungselemente, was ebenfalls wesentlich zu seiner verhältnismäßig raschen Ausbreitung und Festigung und zu seiner verhältnismäßig ruhigen Weiterbildung in der Reformationszeit beigetragen hat. Auch hier wird man mit einem Stücke geschichtlicher Wirklichkeit, wenn auch nur aus der Welt der Gedanken vertraut, das man nicht vermuten sollte, wenn man von der Erforschung des Kurialismus des landesherrlichen Kirchenregimentes herkommt. Man gelangt dabei unmerklich aus dem Bereiche des Unbewußten in das Machtgebiet des Bewußten und des Politischen und braucht deshalb nicht zu befürchten, vom Thema abzuirren.

Was die Landesherren im späteren Mittelalter taten, wenn sie die Kirche teilweise ihrer Willigung unterwarfen, war ja nichts Neues. Mit ihren landeskirchlichen und mit ihren staatskirchlichen Bestrebungen hatten sie eine lange Reihe von Vorläufern, die bis in das früheste, ja heidnische Mittelalter zurückreichen. Des praktischen Landes- und Staatskirchentums, überhaupt des Laieneinflusses auf die Kirche hatte sich aber schon früh die Theorie bemächtigt. Schon vom frühesten Mittelalter ab entwickelte sich, selbstverständlich auch in streng kirchlichen Kreisen, eine theokratische Fürstenlehre, die dem Herrscher den stärksten Einfluß auf die Kirche einräumt und geradezu zur Pflicht macht und ihn sogar in eine sakrale Höhe emporhebt und gelegentlich mit göttlichen Eigenschaften und Fähigkeiten ausstattet. Das mittelalterliche Gottesgnadentum wird von Anfang an kirchenregimentlich ausgewertet. Im Laufe des Mittelalters erfährt es natürlich mancherlei Abwandlungen. Aber es ließ sich auch durch den Aufstieg des Papsttums nicht aus seiner autonomen Höhe herabziehen. Denn seine Grundlagen waren uralte, national und auch dem gemeinen

Manne verständlich und heilig. Auch für den freilich nur selten in die Helle des Bewußtseins hinaufgerückten staatstheoretischen Unterbau des landesherrlichen Kirchenregimentes im späteren Mittelalter und in der Reformationszeit lieferte es einen unsichtbaren Mörtel.

Es wäre schon längst möglich gewesen, über die Einzel- forschung hinaus die Entwicklungsgeschichte dieser theokratischen Fürstenlehre des internationalen Mittelalters synthetisch darzustellen. Einen Höhepunkt erreicht sie bekanntlich in Wiclif. Er hätte jedoch nicht zu einem so energischen und zielbewußten Theoretiker des landesherrlichen Kirchenregimentes werden können, wenn er nicht für seine höchst umfassende Schriftstellerei darüber fortgesetzt die mächtigsten Anregungen der aufs reichste entwickelten englischen Praxis hätte verwerten können. Da gibt es doch zu denken, daß diese Anregungen bei ihm in einer Weise reflektieren, die ihn befähigt, Kernstücke der späteren reformatorischen und nachreformatorischen Theorie des landesherrlichen Kirchenregimentes wie die Lehre vom Praecipuum Membrum, von der Custodia utriusque Tabulae, auch die kirchenpolitisch ausgemünzte Drei-Stände-Lehre und die Bevorzugung der Theologen als Ratgeber des Monarchen in voller Deutlichkeit und mit grundsätzlicher Schärfe vorwegzunehmen. Darüber hinaus zeigt aber der ganze landes- und staatskirchliche Geist, der in seinen einschlägigen Darlegungen waltet, mit den späteren Anschauungen eine unverkennbare Verwandtschaft. Wie Wiclif schon wegen seiner Bekämpfung der Transsubstantiationslehre aus der kleinen Schar der wirklichen Vorreformatoren nicht ausgeschlossen werden kann, so ist er auch als kirchenpolitischer Theoretiker mehr als seine publizistischen Vorläufer, wenn man den gewaltigen Yorker Anonymus am Anfang des zwölften Jahrhunderts ausnimmt, trotz aller mittelalterlichen Gebundenheit und besonders formalen scholastischen Belastung in dem angegebenen Maße ein von vorreformatorischem Geiste erfüllter, hellstichtiger Zukunftsmensch. Das versöhnt mit der Tragik seines Lebens, wenn auch seine Nachwirkung später während der Reformationszeit hinter der anderer, weniger bedeutender spätmittelalterlichen Zeitgenossen als Testis Veritatis weit zurücktritt. Trotzdem wird man in der wiclifitischen Vorstufe der späteren Theorie des landesherrlichen Kirchenregimentes nicht etwas Belangloses und die vor-

reformatatorische Bedeutung hier des Kirchenregimentes der englischen Könige auch darin sehen dürfen, daß es den Wurzelboden schuf, auf dem sich die einsame Gestalt eines Wiclif (denn seine nüchternen, opportunistischeren Landsleute verstanden ihn immer weniger) erheben konnte.

Vor dem breiten Hintergrunde der theokratischen Fürstenlehre des Mittelalters wird auch die vielberufene Redensart: *Dux Cliviae est papa in terris suis* verständlich. Es war zwar verdienstlich, daß die Einzelforschung nachwies, daß das wirkliche Kirchenregiment des Herzogs Adolf von Cleve während des Baseler Schismas nicht annähernd diesem kühnen, später von den brandenburgischen Rechtsnachfolgern zugunsten ihres Staatskirchentums ausgenutzten Rechtssatze entsprach, und daß die Konzessionen des Papstes Eugen IV. an den Herzog vorübergehende Maßnahmen eines Mannes waren, der im Kampfe mit Konzil und Gegenpapst der Hilfe des mächtigen niederrheinischen Dynasten nicht entraten mochte, wobei noch hinzuzufügen ist, daß die clevischen Maßnahmen des Papstes keineswegs so singulär waren, wie man gewöhnlich annimmt, — oder daß man die Entstehung des Satzes darauf zurückführte, daß sich ein späterer Herzog in der Epoche der Schlacht von Pavia das kirchliche Stellenbesetzungsrecht in den dem Papste reservierten Monaten aneignete. Aber derartige mit Recht gegen eine Überschätzung der Tragweite jenes Satzes verwerteten Einzelnachweise könnten leicht die Vorstellung erwecken, als wenn jener Satz, der sich allmählich zu einer Art staatskirchlichem Rechtsspruchwort verhärtete, nur für das niederrheinische Territorium geprägt worden sei. Er taucht nun aber mit sinn-gemäßen Änderungen mehrfach auch in anderen deutschen und außerdeutschen, kleinen und großen Gebieten auf. Man darf daraus schließen, daß er wenn nicht den wirklichen staatskirchlichen Verhältnissen, so doch den Vorstellungen weiter Kreise darüber einigermaßen entsprach. Besonders durch den Zusammenhang mit der theokratischen Fürstenlehre wurde ihm offenbar eine weitere Verbreitung gesichert. Das wird von Rodenberg verkannt, wenn er meint, man habe den Fürsten deshalb als „Papst“ bezeichnet, weil die Päpste sich damals genau wie der Fürst nur um die Äußerlichkeiten des Kirchenregimentes gekümmert hätten. „Sie waren für die damaligen Menschen nicht zuerst religiöse Faktoren, son-

dern Träger bestimmter öffentlicher Rechte und Inhaber der Regimentsgewalt über die Geistlichkeit. Hierin wollte der Landesherr an ihre Stelle treten.“ Zu solchen Ausdeutungen braucht man nicht zu greifen, wenn man jenen Satz als Niederschlag der theokratischen Fürstenanschauung nimmt. Dem auf sie eingestellten Mittelalter muß er viel weniger unerhört geklungen haben als späteren durch die Gegensätzlichkeit zwischen Staat und Kirche gewitzigten Geschlechtern. Der mittelalterliche, auch noch für Luther maßgebende Menschheitsverband des Corpus Christianum umfaßte beide: die geistliche und die weltliche Gewalt. Beide konnten und mußten wechselseitig für einander eintreten. Insofern ist der Ausdruck „landesherrliches Kirchenregiment“ viel zu modern. An dem aber, was ihm entsprach, brauchte das theokratische Mittelalter keinen Anstoß zu nehmen.

Das gilt neben der selbstbewußten Kirchenpolitik der Territorien und Städte doch auch von der des Reiches, obschon das Reich während der letzten Jahrzehnte des Mittelalters nach dem Scheitern der kurzlebigen kurfürstlichen „Neutralitätspolitik“ stark zurücktritt. Aber die in älteren theokratischen Voraussetzungen und Anschauungen wurzelnde kirchen-, ja religionspolitische Zuständigkeit des Reiches blieb gewissermaßen nur latent; denn sie trat zu Beginn der Reformation, unterstützt von dem von den landes- und staatskirchlichen Gedankengängen Burgunds und Spaniens berührten Kaiser, überraschend schnell und kräftig wieder in die Erscheinung, indem sie es fertig brachte, den Häresiarchen Luther dem geistlichen Gerichte zu entziehen und vor ihr eigenes Forum zu laden. So gehört auch Luthers Erscheinen vor dem Wormser Reichstag in diesen größeren Zusammenhang. Daß er sich hier vor einer weltlichen Versammlung verantworten durfte, war zwar weniger auf die freie Initiative von Kaiser und Reich zurückzuführen als auf den unsichtbaren Druck, den die lutherfreundlichen Stände auf Kaiser und Reich ausübten. Dieser Druck aber wurde durch die weitgehende kirchliche Zuständigkeit, die sie sich selbst zuschrieben, noch verstärkt. Gerade darin lag, vom Standpunkt des Kurialismus des landesherrlichen Kirchenregimentes und des Papsttums aus gesehen, die besondere Ironie der Geschichte: „Ohne diese von Rom selbst großgezogenen Landesherrn wäre es ihm mit dem Kaiser vereint, vielleicht noch einmal gelungen, den . . . Abspaltungsprozeß . . . aufzuhalten“ (Sehling).

Die Untersuchungen über die Landes- und Staatskirchen des späteren Mittelalters pflegen sich auf seine praktischen Erscheinungsformen zu beschränken und ihre zeitgenössische theoretische Einordnung nur selten zu berühren. Das ist deshalb berechtigt, weil direktes und eindeutiges zeitgenössisches Material für diese Einordnung fast gar nicht verfügbar ist und in größerem Umfange auch schwerlich noch aus den Archiven zutage gefördert werden wird. Denn Derartiges sucht man in den Akten und in den gelehrten Büchern der Zeitgenossen im allgemeinen vergebens. An seiner durch vergleichende Betrachtung nahegelegten Existenz zu zweifeln, wäre gleichwohl nicht berechtigt. Man wird die Welt der Imponderabilien, die sich damit auftut, nicht unterschätzen, wenn es sich darum handelt, die theokratisch gefärbte Kirchenverfassung, besonders der deutschen Lutheraner und ihre verhältnismäßig rasche und reibungslose Einführung begrifflich zu machen.

Je weiter analytische und synthetische Forschung auf diesem zweiten hier gleichfalls nur skizzierten Gebiete vordringen, um so häufiger werden sich einwandfreie Parallelen zwischen der Zeit vor und nach der Reformation auffinden lassen. Es kann hier nur noch angedeutet werden, daß sich dieser Parallelismus und diese Kontinuität nicht nur in den Territorien dem unbefangenen Beschauer aufdrängen, sondern insofern vielleicht noch deutlicher in den Städten, als hier eine durchweg reichere und geschlossenere Überlieferung es häufiger gestattet, die Kirchenpolitik des Rates vor und nach der religiösen Umwälzung in einen festen Zusammenhang zu bringen und das grundlegende Thema „Stadtgemeinde und Reformation“ durch vorreformatorische Untersuchungen wesentlich aufzuhellen. Auch der vorreformatorische Laieneinfluß auf das Kirchengut, der freilich auch den Territorien nicht fremd bleibt, wird hier besonders deutlich. Solche Parallelen und Zusammenhänge herzustellen, ist jedoch keineswegs das einzige Ziel dieser vergleichenden Forschung. Von einer vorreformatorischen Bedeutung des Laienregimentes in der Kirche kann man auch dann schon sprechen, wenn seine umfassende tatsächliche Existenz, seine weltliche Grundlage und seine rechts- oder staatstheoretische Würdigung für das spätere Mittelalter nachgewiesen werden.

Von hier aus wird man auch zu dem neuerdings ausgebrochenen wissenschaftlichen Streit um Luthers Verhalten zum landesherrlichen

Kirchenregimente eine feste Stellung einnehmen können. Man wird die bei Luther vorhandenen Widerstände gewiß nicht außer acht lassen, sich im Zweifelsfalle aber doch dafür entscheiden, daß Luther, allen Gewaltsamkeiten und überflüssigen Brüchen mit dem geschichtlich Gewordenen abhold, dem bereits vorhandenen landesherrlichen Kirchenregiment Gerechtigkeit widerfahren ließ, allerdings um es dann in seinem Sinne zu verändern und weiterzubilden.

Was die doppelseitige Betrachtung des zweiten Abschnittes auf Grund der bisherigen, leider maßlos zersplitterten und öfters in der Einzelanalyse steckengebliebenen Literatur ergibt, steht mit den Beobachtungen des ersten Abschnittes in weitgehendem Maße in Widerspruch. Es zeigt zunächst negativ, daß das landesherrliche Kirchenregiment in seiner bloßen Existenz zur Auflockerung des alten Gefüges der Kirche und zu ihrer Kritik Erhebliches beigetragen hat. Der Kurialismus hat daran schließlich doch nicht viel ändern können; denn er war weit mehr nur das opportunistische Ergebnis des Zusammenwirkens päpstlicher und landesfürstlicher Diplomatie, als daß er als solcher den neuen Machthabern einen grundsätzlichen Halt geboten hätte. Auch begegnete er bei ihnen selbst gelegentlich bitterster Kritik. So erklärte sich Herzog Georg von Sachsen Mitte Oktober 1520 zwar seinem römischen Vertreter, einem Meißener Dechanten, gegenüber bereit, Luthers Adelschrift zu verbieten, aber er fügte hinzu: „wywol es dennoch nicht alles unwar ist, so dorin stet, ouch nicht unnot, daß es an tag kompt. . . . Und so niemand dorvan reden thar . . . , so werden dy steine redent“, und im weiteren Verlaufe entrüstete er sich über „das versammelte folg zou Rom, wy dy tag und nacht trachten, wy sy al substancien aller nacion unter sich bringen mogen“ und schließlich auch über den Kurialismus des landesherrlichen Kirchenregimentes, wenn er fortfuhr: „Und domit so es verblumpt wird, so wirfft man mir ader ein andern fursten zcuweill ein Knochen ins maul, hy mit einer coadjutorey, hy ein reservat, do ein dispensacion. Wywoll weirs dennoch wol zcolen müssen, so kawen wir doch doran und obersen gallen und oberbeyn . . .“. Und schon 1401 hatte die Schrift *De ruina ecclesiae* das Kompromißverhältnis zwischen Papst und Fürsten speziell bei der Pfründenvergebung als eine verabscheuungswürdige Buhlschatt gebrandmarkt.

Es ergibt sich aber ferner aus dem zweiten Abschnitte, daß das landesherrliche Kirchenregiment des späteren Mittelalters vor allem positiv auf der Grundlage weit älterer Rechtseinrichtungen und weit älterer rechts-, staats- und besonders fürstentheoretischer Anschauungen den Einrichtungen und Anschauungen der Reformationszeit auf dem wichtigen kirchenpolitischen Gebiete vorgearbeitet hat, woraus es sich vor allem erklärt, daß selbst auf diesem heißen, alsbald von den konfessionellen Leidenschaften aufgewühlten Boden die Kontinuität allmählicher geschichtlicher Entwicklung weniger zerrissen ist, als man lange meinte.

Freilich darf man sich schließlich darüber nicht der geringsten Täuschung hingeben, daß derartige mühevoll vergleichende Untersuchungen an den Kern der Reformation gar nicht heranführen, auch nicht an den Kern ihrer Vorgeschichte. Denn dieser ist in beiden Fällen nicht verfassungs-, sondern dogmen- oder allgemeiner gesprochen religionsgeschichtlicher Art. Hier erhält die alte Frage nach den Reformatoren vor der Reformation, die durch die umsichtigen Forschungen Lindebooms und Mestwerdts unlängst abermals in ein neues Licht gerückt worden ist, ihre unvergängliche wissenschaftliche Berechtigung. Hier liegt auch, wie auch Denifle mit dem Scharfblicke des Hasses erkannt hat, das Hauptproblem aller Lutherforschung. Je weiter also die Studien über das landesherrliche Kirchenregiment des späteren Mittelalters vordringen, um so deutlicher werden sie sich der Grenzen ihrer vorreformatorischen Tragweite bewußt werden.

Nirgends im späteren Mittelalter waren Landes- und Staatskirche so machtvoll entwickelt wie in den großen Nationalstaaten Westeuropas, besonders im England der Tudors. Auch an einer entscheidenden, schicksalsschweren Kollision mit dem Papsttum fehlte es aller früher herkömmlichen Kollusion ungeachtet schließlich nicht. Sie führte jetzt wirklich zu den von Rom gefürchteten Schisma. Was aber dabei herauskam, war keine reformatorische Landeskirche, sondern die byzantinisch verzerrte Landes- und Staatskirche Heinrichs VIII., in dem Luther nicht mit Unrecht einen Todfeind gesehen hat. Auch diese Tatsache zeigt wieder, daß man die vorreformatorische Bedeutung des spätmittelalterlichen landesherrlichen Kirchenregimentes nicht überschätzen darf.

Allgemeine Literatur

H. Anker, Bann und Interdikt im 14. und 15. Jahrhundert. Tübinger Dissertation, 1919. — G. v. Below, Die Ursachen der Reformation. Historische Bibliothek 38, 1917. — B. v. Bonin, Die praktische Bedeutung des Jus Reformandi. Kirchenrechtliche Abhandlungen 1, 1902. — E. Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1872. Ders., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., 1909. — J. Haller, Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 58, 1910. Ders., Papsttum und Kirchenreform I, 1909. Ders., Pius II.: Deutsche Rundschau 153, 1909. Ders., Die Ursachen der Reformation, 1917. — J. Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte, 1913. — A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 5 Bde. — H. Hermelink, Reformation und Gegenreformation: Handbuch der Kirchengeschichte 3, 1911. — R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, 1910. — P. Imbart de la Tour, Les origines de la Réforme, 3 Bde., 1909—1914. — K. Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters II, 1912. — E. Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung. Kirchenrechtliche Abhandlungen 88, 1916. — W. Maurenbrecher, Die allgemeine Kirche und die Landeskirchen: Studien und Skizzen, 1874. — O. Mejer, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments, 1864. Ders., Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen, 1889. — K. Müller, Kirchengeschichte II₁ (1902); II₂ (1919). — K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1893. — K. Rodenberg, Kirche und Staat im Mittelalter: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte II 5, 1911. — J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage, 2 Bde., 1914. — R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen. Kirchenrechtliche Abhandlungen 6/8, 1903. — H. v. Schubert, Roms Kampf um die Weltherrschaft. Schriften des Vereins für Reformationsgesch. 23, 1888. Ders., Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, 1921. — A. Schulte, Die Fugger in Rom, 2 Bde., 1904. — E. Sehling, Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. Grundriß der Geschichtswissenschaft II 8, 1914, 2. Aufl. — R. Sohm, Kirchenrecht I, 1892. — H. Spangenberg, Vom Lehnsstaat zum Ständestaat. Historische Bibliothek 29, 1912. — H. Stutz, Kirchenrecht. 2. Aufl., 1914. Ders., Patronat: Protestantische Realezyklopädie, 3. Aufl., 15, 1904. Ders., Eigenkirche ebd. 23, 1913. — A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit I, 1919. — K. Wenck, Kirche und Staat am Ausgang des Mittelalters: Zeitschrift für allgemeine Geschichte 1, 1884. — A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen 61, 1910. Ders., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, 1905. Ders., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Grundriß der Geschichtswissenschaft II 6, 1913, 2. Aufl. [Hier Angabe der Spezialliteratur.] — Wilh. Wintruff, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters, 1914. — G. Wolf, Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte, 2 Bde., 1915—1922.